



Antwort zur Anfrage Nr. 1701/2012 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim betreffend **Catererwechsel Schulverpflegung - IGS Hechtsheim**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Weshalb kann die Schulverpflegung in Hechtsheim nicht durch die gpe erfolgen?

Zum Schuljahr 2011/2012 wurde die Schülerverpflegung für die städtischen Schulen neu ausgeschrieben. Im Vorfeld der Ausschreibung fand eine Sitzung des Arbeitskreises Mittagessen statt, der im Jahr 2007 gegründet wurde und den Auftrag hatte, ein Konzept zur Mittagessenversorgung an Mainzer Schulen zu erstellen. An diesem Arbeitskreis sind neben Vertretern der Stadtratsfraktionen auch Vertreter aller Ganztagschulen sowie der Verwaltung beteiligt.

Bereits 2007 wurden als Ergebnis dieses Arbeitskreises die folgenden besonderen Qualitätsanforderungen als Grundsätze für die Mittagessenversorgung erarbeitet:

- Die Verpflegung erfolgt auf der Grundlage der „Qualitätsstandards für die Schülerverpflegung“ der Deutschen Gesellschaft zur Ernährung (DGE).
- täglich wird Rohkost und Obst angeboten
- täglich werden min. 0,4 ltr. Getränk zum Essen angeboten (laut DGE nur 0,2 ltr.)
- die Warmhaltezeit des Essens sollte eine Stunde nicht überschreiten (die DGE erlaubt bis zu 3 Stunden, was von Seiten des Arbeitskreises aber aus Qualitätsgründen abgelehnt wurde).

Vor der Ausschreibung zum nun laufenden Schuljahr wurden im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises Mittagessen am 25.10.2011 diese besonderen Qualitätsanforderungen erneut bestätigt.

Durch die Festlegung der Warmhaltezeit auf maximal eine Stunde scheidet die Warmverpflegung, die von gpe angeboten wird, als Verpflegungsart grundsätzlich aus und es kommen nur vorgegarte Tiefkühlkost oder das Cook & Chill-Verfahren in Frage.

Darüber hinaus hat auch die gpe der Schule bereits im November 2011 mitgeteilt, dass aus Kapazitätsgründen eine Belieferung in absehbarer Zeit nicht möglich sei.

2. Ab welchem Zeitpunkt könnte die Schulverpflegung in Hechtsheim seitens der gpe durchgeführt werden?

3. Wann müsste der Rahmenvertrag mit dem derzeitigen Caterer seitens der Verwaltung gekündigt werden?

Der derzeit laufende Vertrag mit den Caterern hat eine Laufzeit von 2 Jahren mit Verlängerungsoptionen für weitere 2 Jahre, die aller Voraussicht nach auch gezogen werden.

Eine Kündigung für einzelne Schulen ist nicht möglich, somit läuft der Vertrag voraussichtlich bis einschließlich des Schuljahres 2015/2016.

4. Wie unterscheidet sich der Qualitätsstandard der Schulverpflegung des jetzigen Caterers von dem der gpe?

Die IGS Hechtsheim hat nun als Verpflegungsart das Cook & Chill-Verfahren gewählt. Wie oben erwähnt schreibt hier das Leistungsverzeichnis über die DGE-Anforderungen hinausgehend als besonderes Qualitätsmerkmal eine Warmhaltezeit von maximal einer Stunde vor.

Der Schülerverpflegung an den Schulen, die derzeit in Ausnahmesituationen durch gpe versorgt werden, liegen nur die Qualitätsstandards für die Schülerverpflegung der DGE zugrunde, wonach eine wesentlich längere Warmhaltezeit von drei Stunden erlaubt ist.

Die Zusammensetzung der Verpflegung muss bei allen Caterern den Qualitätsstandards entsprechen, wobei sich natürlich die Speisepläne der einzelnen Anbieter unterscheiden.

Mainz, 24.01.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter